

Anlage 1

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Teilnahme an der Handwerkerkopplung MAREON und Abrechnung

Der Auftragnehmer nimmt an der Handwerkerkopplung MAREON teil. Dafür ggf. anfallende Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und bei Kalkulation zu berücksichtigen.

Alle Aufträge werden elektronisch verschickt und auch elektronisch abgerechnet.

Weitere Informationen zur Handwerkerkopplung sind über das Internet unter www.mareon.com zu erfahren.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich in Abschlägen. Eine Endrechnung des Auftrages zum Ende des maximal möglichen Vertragszeitraumes zu erbringen, sofern die jährliche Verlängerungsoption durch die WIRO gezogen wurde. Erfolgt dies nicht, endet der Auftrag zum Termin des jährlichen Laufzeitendes.

2. Geltungsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Laufzeit von einem Jahr, vom 01.11.2026 – 31.10.2027, geschlossen. Für den Auftraggeber besteht die Option den Vertrag insgesamt drei Mal um je ein weiteres Jahr zu verlängern, sodass die Gesamtlaufzeit maximal 48 Monate beträgt.

Die Entscheidung über die Verlängerung des Vertrages trifft der Auftraggeber unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen mit dem Auftragnehmer. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Vertragsverlängerung, kann er die Vertragsverlängerung durch schriftliche Erklärung bis drei Monate vor Ablauf der zuvor genannten Vertragslaufzeit ausüben. Maßgeblich für die vorgenannte Frist ist das Absenden der Erklärung durch den Auftraggeber und nicht der Zugang beim Auftragnehmer.

Im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer an die Vertragsverlängerung gebunden. Der Vertrag wird mit demselben Inhalt ein weiteres Jahr lang fortgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbeauftragung besteht nicht.

3. Generalschlüssel

Dem AN werden bei Bedarf Schlüssel für bestimmte Objekte übergeben. Bei schuldhaftem Verlust auch nur eines Schlüssels ist der AN verpflichtet, die Kosten des Austausches der gesamten Anlage einschließlich Montage und Folgeschäden (beispielsweise Diebstahl und Vandalismus) und ggf. Sonderbewachungskosten zu tragen, wenn dies zur Sicherheit des Gebäudes oder seiner Bewohner erforderlich ist. Die Sonderbewachungskosten hat der AN bis zu maximal einem halben Jahr zu tragen.

3.1 Der AN verpflichtet sich, für sich und seine Beschäftigten zur Deckung der durch den Schlüsselerlust entstehenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Haftpflichtdeckung muss sich auf wenigstens € 100.000,00 je Versicherungsfall belaufen. Den Nachweis der Haftpflichtdeckung hat der AN auf Verlangen der WIRO auf erste Anforderung hin unverzüglich zu erbringen- spätestens jedoch 14 Tage nach Vertragsbeginn.

Die Haftung des AN wird durch die Haftpflichtversicherung nicht begrenzt.

3.2. Die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt personengebunden.

Jeder ausgegebene Schlüssel ist von dem auf der Quittung angegebenen Empfänger des Schlüssels jederzeit sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

Eine Weitergabe von Schlüsseln - auch innerhalb des Unternehmens - ist nur mit Zustimmung der WIRO zulässig.

Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist verboten.

3.3. Jeder Schlüsselerlust und/oder Verdacht der missbräuchlichen Verwendung von Schlüsseln ist der Schlüsselausgabestelle der WIRO unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

Innerhalb weiterer drei Tage ist der Sachverhalt, der zum Schlüsselerlust geführt hat, der WIRO schriftlich mitzuteilen.

3.4. Werden die dem Auftragnehmer im Verlauf des Vertrages übergebenen Schlüssel nicht oder nicht vollständig binnen der auf der Ausgabequittung vermerkten Frist zurückgegeben, so hat der AN ab dem 15. Werktag nach dem Fristablauf für jeden weiteren Tag pro Schlüssel eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5,00 täglich zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist begrenzt durch die Höhe der Kosten des Austausches der gesamten mit den Schlüsseln schließbaren Schließanlage, wenn der Austausch der Schließanlage zur Sicherheit des Gebäudes und/oder seiner Bewohner erforderlich ist; andernfalls auf € 50,00 je Schlüssel.

3.5. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung

- zur Führung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder zum unverzüglichen Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung,
- zur sicheren und unzugänglichen Aufbewahrung ausgegebener Schlüssel,
- Schlüssel ohne Zustimmung nicht weiterzugeben,
- keine Zweitschlüssel zu fertigen,
- zur unterlassenen Anzeige eines Schlüsselerlustes oder des Verdachts einer missbräuchlichen Schlüsselverwendung und
- zur fristgerechten Rückgabe von Schlüsseln

berechtigt die WIRO - nach einmaliger vorausgegangener Abmahnung - zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages.

4. Die in der Anlage A enthaltenen Vertragsbedingungen sind bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil.
5. Die „Bietererklärung - Ergänzung des Angebotsschreibens -“, wird bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil.
6. Im Fall der Beauftragung ist die beiliegende „Vertraulichkeitsverpflichtung mit dem Auftragnehmer gem. Art. 5 der DSGVO“ unterschrieben zurück zu geben und wird Vertragsbestandteil.

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“